

Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde I s e l t w a l d



Beschlossen:

26. Oktober 2006

mit Änderung vom 12. Mai 2010 (Gebührentarif Kopien + Einbürgerung)

mit Änderung vom 6. September 2012 (Gebührentarif mit Hundetaxe)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
--	---

Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
--	------------------

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II, max. CHF 200.00 Aufwandgebühr II
--	---

<i>Kurse für einbürgerungswillige Personen</i>	Art. 19a <i>Einbürgerungsgesuche allgemein</i>	
	- Sprachstandanalyse (2 Lektionen à 45 Minuten)	250 – 300 Franken
	- Sprachkurse (Einerleitung, Lektion à 45 Minuten)	20 – 30 Franken
	- Sprachkurse (Zweierleitung, Lektion à 45 Minuten)	25 – 35 Franken
	- Einbürgerungskurse (12-18 Lektionen à 45 Minuten)	pro Lektion 25 – 35 Franken oder insgesamt max. 390 – 450 Franken
<i>Eingefügt: Mai 2010</i>		

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Lebensmittelkontrolle	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
------------------	---	--

	² Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p style="margin-left: 20px;">² Stellungnahme zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang <p style="margin-left: 20px;">³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p style="margin-left: 20px;">⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p style="margin-left: 20px;">² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p style="margin-left: 20px;">³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten</p> <p style="margin-left: 20px;">⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p style="margin-left: 20px;">² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag <p style="margin-left: 20px;">³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p style="margin-left: 20px;">⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>Fr. 40.--</p> <p>Fr. --.50</p> <p>Fr. --.20</p>

Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 25 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	² Ausstellung Einheimischenausweis	Fr. 10.--
	³ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher	

	Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 30.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 30.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Hundetaxe

Erhebung	Art. 43 a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
Pflicht	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1.1. in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
Höhe	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 70.-- und Fr. 200.-- (jährlich pro Hund) im Gebürentarif fest.	Gebührenrahmen: Fr. 70.-- bis Fr. 200.-- je Hund und Jahr
Reduzierte Taxe	⁴ Für die Gebiete Unterschwand, Ramsera, Muoschbach, Isch, Louberti, Gloota und Hoflue und für Landwirtschafts- betriebe mit mind. 1,0 SAK gilt eine reduzierte Taxe.	

Datenschutz

	Art. 44 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv
--------------	---

	/ Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 22. September 2006 bis 23. Oktober 2006 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 38 + 39 vom 21. + 28. September 2006 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

.....
K. Kormann

Änderungen

12.05.2010	GR	Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2010 Einfügung von Art. 19a (Einbürgerungswesen)
06.09.2012	GR	Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.2012 Einfügung von Art. 43a (Hundetaxe)

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Iseltwald vom 26. Oktober 2006 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	60.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien A 4	Fr.	--.20	pro Seite
<i>Fotokopien A 3</i>	<i>Fr.</i>	<i>--.50</i>	<i>pro Seite</i>
4. Auto-Spesen	Fr.	--.60	pro km

Gebühren für Kurse von einbürgerungswilligen Personen (gemäss Art. 19a Gebührenreglement)

- Sprachstandanalyse (2 Lektionen à 45 Minuten)	Fr.	250.--	
- Sprachkurse (Einerleitung, Lektion à 45 Minuten)	Fr.	20.--	
- Sprachkurse (Zweierleitung, Lektion à 45 Minuten)	Fr.	25.--	
- Einbürgerungskurse (12-18 Lektionen à 45 Minuten)	Fr.	25.-- pro Lektion oder insgesamt	max. Fr. 390.00

Gebühren für Schlachtier- (Lebenduntersuchung) und Fleischuntersuchung (gemäss Art. 58 Fleischhygieneverordnung; SR 817.190)

Kalb, Schaf, Ziege, Schwein	Fr.	5.--	(max. Fr. 8.--)*
Zucht- und Schalenwild	Fr.	5.--	(max. Fr. 8.--)*
anderes Schlachtvieh	Fr.	5.--	(max. Fr. 8.--)*
Rind	Fr.	10.--	(max. Fr. 12.--)*
Pferd	Fr.	10.--	(max. Fr. 12.--)*
Gebühr pro Besuch des Schlachtbetriebs	Fr.	15.--	(max. Fr. 20.--)*
Wild	Fr.	40.--	(max. Fr. 50.--)*

* Die Gemeinde kann Frankenbeträge bis zu diesen Maximalsätzen festlegen.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschluss:

vom Gemeinderat der Gemeinde Iseltwald an seiner Sitzung vom 24. August 2006 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
H. R. Lüthi

.....
K. Kormann

Gebühren Hundetaxe

(gemäss Art. 13 des kant. Hundegesetzes) gültig ab 1.1.2013:

Ordentliche Taxe je Hund und Jahr	Fr.	100.--
Reduzierte Taxe je Hund und Jahr für die Gebiete: Unterschwand, Ramsera, Muoschbach, Isch, Louberli, Gloomta und Hoflue und Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1,0 SAK	Fr.	70.--

Inkrafttreten *Dieser Gebührentarif Hundetaxe tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.*

Beschluss:

vom Gemeinderat der Gemeinde Iseltwald an seiner Sitzung vom 6. September 2012 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
Fritz Abegglen

.....
Kurt Kormann

Änderungen:

12.05.2010	GR	Gebührentarif: Ergänzung mit Gebühr für Farbkopien und den Gebühren für einbürgerungswillige Personen, publiziert im Amtsanzeiger vom 20. Mai 2010, gültig ab sofort
06.09.2012	GR	Gebührenreglement und Gebührentarif: Ergänzungen mit den Bestimmungen über die Hundetaxe, gültig ab 1.1.2013, publiziert im Anzeiger Interlaken vom 25. Oktober 2012, gültig ab 1.1.2013.